

Amtsgericht Mannheim VR-Nr. 101210; Eintragung beim Amtsgericht-Registergericht Mannheim am 20.11.2014

SATZUNG des **Karateverbandes Baden-Württemberg e.V.** **(KVBW)**

Inhaltsverzeichnis

§	1 Name, Wesen und Sitz des Verbandes
§	2 Zweck des Verbandes/Gemeinnützigkeit
§	3 Karate
§	4 Grundsätze des Verbandes
§	5 Aufgaben des Verbandes
§	6 Mitgliedschaft
§	7 Beendigung der Mitgliedschaft
§	9 Organe des Verbandes
§	10 Die Mitgliederversammlung
§	11 Das Präsidium
§	12 Vergütungen für Verbandstätigkeit
§	13 Besondere Vertreter
§	14 Abstimmungen und Wahlen
§	15 Der Rechtsausschuß
§	16 Verbandstrafen
§	17 Wirtschaftsführung
§	18 Sonstiges
§	19 Auflösung des Verbandes
§	20 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Enthalten Satzung und Ordnungen des Karateverbandes Baden-Württemberg personenbezogene Formulierungen, sind Frauen und Männer angesprochen. Aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Verbandes

1. Der Karateverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Gemeinschaft freier, Karatesport betreibender Vereine, Karate-Abteilungen von Vereinen und Karateschulen und führt den Zusatz e.V.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Verband führt den Namen "Karateverband Baden-Württemberg e.V." abgekürzt: "K V B W".

4. Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe. Dort ist auch der Gerichtsstand.

5. Der KVBW und seine Vereine sind Mitglied im Deutschen Karate Verband (DKV), im Landessportverband (LSV), im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Badischen Sportbund Nord (BSB Nord) und im Badischen Landessportbund Freiburg (BSB Freiburg).

Der KVBW und seine Vereine erkennen die Satzungen und Ordnungen der Landessportbünde an und unterwirft sich diesen hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Als für den Karatesport innerhalb des Landes Baden-Württemberg zuständiger Landesfachverband ist der KVBW für alle Belange des Karate verantwortlich, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht. Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb Baden-Württembergs.

2. Der KVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KVBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KVBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der KVBW kann andere Kampfsportarten/Kampfkünste als Sektionen aufnehmen und betreuen. Diese erkennen mit einer Einverständniserklärung die KVBW-Satzung und die entsprechenden KVBW-Ordnungen als für sich verbindlich an.

Der jeweilige Vertreter einer Sektion erhält bei den KVBW-Mitgliederversammlungen ein Anwesenheits- und Rederecht. Sektionen und deren Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beitrags- und Gebührenordnungen betreuter Sektionen sind in gesonderten Ordnungen definiert. Die Höhe der Beiträge richtet sich mindestens nach den aktuellen Beiträgen des Deutschen Karate Verbandes.

Über den Antrag und die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine auf Verteidigung, sowie Schulung von Körper und Geist angelegte Kampfkunst. Ziel des Karate ist es in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Partners die Persönlichkeit zu entwickeln.

Unabdingbar für die Ausübung unserer Sportart/Kampfkunst ist das Graduierungs- und Prüfungssystem.

2. Verbindlich für den sportlichen Vergleich im Karate ist die Sportordnung und die Wettkampffregeln der WKF, EKF und des DKV (siehe 2.5 Artikel 6 und 8 der Wettkampffregeln des Deutschen Karate Verbandes).

3. Der KVBW pflegt Karate als eine Sportart/Kampfkunst nach sportlichen, gesundheitsspezifischen und gewaltpräventiven Maßstäben. Er ist an keinen Karatestil gebunden. Den Mitgliedern steht die Pflege eigener Karatestile in satzungsgemäßem Rahmen frei.

4. Der KVBW und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre Sportart/Kampfkunst innerhalb des KVBW ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben.

Der Stilrichtungswart Shotokan und der Stilrichtungswart Goju-Ryu des GKVBW sind auf Grund ihrer Gründungsrechte Mitglieder des erweiterten Präsidiums. Alle Stilrichtungsbelange werden durch eine Stilrichtungsordnung geregelt.

Soweit innerhalb der Kampfkunstsysteme im Sinne des §3 Ziffer 1 dieser Satzung Prüfungen zur Einstufung des Leistungsstandes des Sportlers gefordert und abgenommen werden, handelt es sich um eine historisch bedingte,

kampfkunstspezifische Angelegenheit, die derartig eng mit den Wurzeln des Karate verbunden ist, dass eine Abschaffung des Prüfungssystems – und damit verbunden der Klassifizierung des Leistungsstandes der Sportler in verschiedene Schüler- und Meistergrade – nicht ohne Aufgabe der wesentlichen Grundgedanken der Kampfkunst bzw. des Karate möglich ist.

Soweit für die Graduierungsprüfungen ein Entgelt für die Prüfungsurkunde / -marke erhoben wird, werden sämtliche diesbezügliche Einnahmen ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet. Sie dienen der Aufrechterhaltung des geregelten Sportbetriebs.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

1. Der KVBW erstrebt die Einigkeit und die einheitliche Vertretung des Karatesports in Baden-Württemberg und steht auf dem Boden des Amateursports.
2. Der KVBW erkennt die organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.
3. Der KVBW tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
4. Der KVBW bekennt sich zur parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität.
5. Der KVBW tritt für sportliche Haltung und Gesinnung ein.
6. Die Satzung ist Grundlage für Ordnungen. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese sind aktuell die Aufnahmeordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Kostenordnung, und Verfahrensordnung. Das erweiterte Präsidium des KVBW (siehe §11) kann aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen oder zum Zweck der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Ordnungen erarbeiten und vorschlagen. Diese können vom geschäftsführenden Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.
7. Der KVBW tritt für die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und in enger Zusammenarbeit mit dem DKV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Im Interesse einheitlicher zentraler Regelungen verzichtet der KVBW auf eine eigene Antidoping-Ordnung und unterwirft sich mit allen seinen Mitgliedern und Einzelmitgliedern der Antidoping-Ordnung des Deutschen Karate Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Der KVBW erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Veranstaltung von Meisterschaften und Turnieren
- b) Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
- c) Tagungen und Ausschussarbeit
- d) Lehrgänge
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karatesports
- g) Gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit
- h) Ausbildung und Anstellung von Übungsleitern und Trainern.

i) Beratung seiner Mitglieder beim Bau und bei der Einrichtung von Sportstätten sowie der Anschaffung von Sportgeräten. Als gemeinnützig anerkannte Mitglieder können auf Antrag nach Ausschöpfung eigener Finanzmittel sowie sonstiger Zuschüsse je nach Haushaltslage des KVBW für die in Satz 1 genannten Zwecke eine anteilige Förderung erhalten. Die Entscheidung über Zulässigkeit und Höhe der Förderung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Badischen Sportbund Nord (BSB Nord) und im Badischen Landessportbund Freiburg (BSB Freiburg) zusammengeschlossenen gemeinnützigen Vereine und Karate-Abteilungen von Vereinen, sowie deren Einzelmitglieder, die Karate/Kampfsportarten/Kampfkünste im Sinne der Satzung betreiben. Abweichend hiervon können in vom Präsidium genehmigten Fällen Karateschulen und Sport-Center im nicht gemeinnützigen Bereich Mitglied im KVBW werden. Sie unterliegen dem gleichen Melde- und Beitragsverfahren wie die Vereine. Sie erhalten keine Sportfördermittel. Nach Abschluss mit dem Betreiber der Karateschule / dem Sport-Center sind die Einzelmitglieder ebenfalls Mitglieder des KVBW, wenn sie eine entsprechende verbindliche Anerkennungserklärung unterzeichnet haben. Das Mitglied, das Karate betreibt, muss gleichzeitig dem DKV angehören.

2. Jedes Mitglied des KVBW (§6 Ziffer 1) muss in den Bestandserhebungen der zuständigen Sportfachverbände seine Einzelmitglieder unter der Rubrik Karate melden.

3. Bei der Jahresmeldung der Mitglieder an die Sportbünde müssen deren Karate/Kampfsport/Kampfkunst betreibende Einzelmitglieder unter der Rubrik „Karate“ gemeldet werden. Eine Meldung unter anderen Rubriken (Turnen, etc.) ist nicht zulässig und kann als Verstoß gegen die Satzung zum Verbandsausschluss führen. Im Falle von Mehrspartenvereinen sind Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder allein für den Teil, der Karate/Kampfsportarten/Kampfkünste im Sinne dieser Satzung betreibt als Angehörige des KVBW zu betrachten. Alle Rechte und Pflichten beziehen sich allein auf diesen Bereich.

4. Der Karateverband des GKVBW bleibt außerordentliches Mitglied, solange er in das Vereinsregister eingetragen ist. Er hat kein Stimmrecht.

5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des KVBW sind verpflichtet, sämtliche Einzelmitglieder, die Karate/Kampfsport/Kampfkunst im Sinne dieser Satzung betreiben, dem KVBW/ DKV zu melden.

6. Die Mitglieder, welche nur einen Teil ihrer Einzelmitglieder an den KVBW/DKV melden und gleichzeitig Einzelmitglieder an andere Karateorganisationen melden, können aus dem KVBW ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme am Sport-, Lehr-, Übungsbetrieb des KVBW ist nur möglich, wenn eine gültige DKV Jahressichtmarke vorhanden ist.

7. Die Mitgliedsvereine, Abteilungen von Vereinen und Karateschulen / Sport-Center müssen ihre eigenen Satzungen/Einzelverträge nebst eventuellen Ordnungen an die jeweilige Fassung der KVBW- und DKV-Satzung nebst deren Ordnungen anpassen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass – durch Satzungsänderung und/oder Änderung ihrer Einzelverträge – ihre Vertretungsorgane sowie ihre Einzelmitglieder die Satzung des KVBW einschließlich deren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die Entscheidungen der Organe des KVBW und des DKV anerkennen.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 oder 5 nicht nach und/oder berufen sich die in den Ziffern 1 oder 5 genannten Mitglieder oder Einzelmitglieder darauf, die disziplinarische Ordnungsgewalt des KVBW nicht anerkennen zu wollen, kann

das Mitglied durch das Erweiterte Präsidium von Veranstaltungen des KVBW ausgeschlossen werden.

8. Eine Mitgliedschaft im KVBW ist schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) und formlos zu beantragen. Solche Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Vereine und Abteilungen von Vereinen haben diesem Antrag einen Auszug aus dem Vereinsregister, den Nachweis der Gemeinnützigkeit und eine Satzung mit verbindlicher Anerkennungserklärung der Satzung und den Ordnungen des DKV und KVBW beizufügen, Karateschulen/Sport-Center ein Muster ihrer Einzelverträge. Über den Antrag und die Aufnahme als neues Mitglied entscheidet das Erweiterte Präsidium.

9. Alle Einzelmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung des KVBW durch die Organisationen (Vereine, Karateschulen/Sport-Center), denen sie direkt angehören, vertreten.

10. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung des KVBW geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Löschung im Vereinsregister.

2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Geschäftsführer spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.

3. Ausschlussgründe:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung durch den Geschäftsführer mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist,
- b) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Ordnungen des KVBW verstößt,
- c) sich grob unsportlich oder verbandsschädigend verhält oder
- d) nicht unverzüglich und nachhaltig Abhilfe schafft, wenn eines seiner Mitglieder durch sein Verhalten die in a) oder b) genannten Verstöße begeht.
- e) gegen die Regelung in §6 Ziffer 2 trotz vorheriger Abmahnung durch das Präsidium verstößt.

4. Zuständig für den Ausschluss ist das Erweiterte Präsidium. Dieses hat die Pflicht, vor der Beschlussfassung jedem von dieser Maßnahme Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Jeder vom Ausschluss Betroffene hat das Recht, den Rechtsausschuss anzurufen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des KVBW und seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und bestehender Ordnungen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVBW zu beachten und zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach der Gebührenordnung zu leisten.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des KVBW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) besondere Vertreter
- d) der Rechtsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen, den Vertretern der Karateschulen /Sport-Centern mit mindestens 200 gemeldeten Mitgliedern - s. Ziffer 6 - und den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums. Die besonderen Vertreter haben ein Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung. Auf Weisung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf von zwei Jahren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Erweiterten Präsidiums sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

3. Das Geschäftsführende Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt über das offizielle Informationsorgan des Verbandes und per Email. Ist keine E-Mail Adresse vorhanden, erfolgt sie auf dem Postweg. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass der Geschäftsstelle des KVBW die aktuell gültige Email- und Postadresse vorliegt. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.

4 a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KVBW. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des KVBW zu beschließen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- b) Feststellung der Stimmberechtigung und der Anzahl der Stimmen,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der besonderen Vertreter mit anschließender Aussprache,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Entlastung der Präsidiumsmitglieder und Entlassung der Kassenprüfer,
- g) Wahl einer Wahlkommission für Neuwahlen, wobei deren Mitglieder nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen,
- h) Neuwahlen von Präsidiumsmitgliedern und von Kassenprüfern nach Ende der Amtszeit sowie Bestätigung des Jugendwartes und des Frauenwarts,
- i) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und
- j) Verabschiedung des Haushaltsplans.
- k) Etwaige Satzungsänderungen
- l) Anträge

4 b. Die Tagesordnung der zwei Jahre nach der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- b) Feststellung der Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- d) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der besonderen Vertreter mit anschließender Aussprache,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- f) Entlastung des Schatzmeisters, Verabschiedung des Haushaltsplanes.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können sowohl die Mitglieder i. S. d. Abs. 1 als auch diejenigen des Erweiterten Präsidiums stellen. Die Anträge müssen behandelt werden, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehend eingereicht werden. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

6. Stimmrecht:

Jeder Mitgliedsverein i. S. d. § 6 Abs. 2 besitzt in der Mitgliederversammlung für bis zu 50 Mitglieder eine Grundstimme und für weitere je 50 angefangene Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Karateschulen/Sport-Center haben ab 200 Mitgliedern eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus den Mitgliedermeldungen an den Deutschen Karate Verband (DKV). Maßgebend ist der Mitgliederstand zum Ende des vergangenen Jahres.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn und soweit für die gemeldeten Mitglieder auch der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch deren gesetzliche Vertreter oder ein bevollmächtigtes Mitglied des betreffenden Vereins/Vereinsabteilung oder der Karateschule/Sport-Center wahrgenommen. Die Stimmen für einen Mitgliedsverein oder eine Karateschule/Sport-Center können nur einheitlich abgegeben werden

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten, dem Protokollführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail, falls keine E-Mail Adresse vorhanden ist, auf dem Postweg zugesandt werden.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem

- a) Präsidenten,
- b) Vizepräsidenten,
- c) Schatzmeister,
- d) Sportwart.

2. Die Präsidiumsmitglieder a) bis c) sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie auch.

3. Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Präsidium
- b) dem Jugendwart
- c) dem Frauenwart
- d) dem Schulsportreferenten

- e) dem Stilrichtungswart Shotokan
- f) dem Stilrichtungswart GKVBW

4. Wählbar in Ämter des Präsidiums sind nur Einzelmitglieder eines ordentlichen Mitglieds, die volljährig, voll geschäftsfähig und Mitglied im DKV sind.

Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Erweiterte Präsidium eine Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Nachfolger ernennen. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums sowie der in ihm vertretenen Ressortleiter und die Wahl der Stilrichtungswarte regelt die Geschäftsordnung.

Das Erweiterte Präsidium ist befugt, gegen Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nach erfolgter Abmahnung nicht in angemessener Frist nachkommen, ein Zwangsgeld in Höhe von 25 € bis 250 € zu verhängen.

5. Die Haftung aller Organmitglieder des KVBW, einschließlich der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des KVBW beauftragten Einzelmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden oben genannte Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den KVBW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können jedoch Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. gegen Entgelt ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium. Gleiches gilt für die Gestaltung der Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2. Das Erweiterte Präsidium ist ferner ermächtigt, Personen mit der Durchführung von Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist jeweils die Haushaltslage des KVBW. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann das Erweiterte Präsidium zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie der Verbandskasse hauptamtliche Beschäftigte anstellen.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands haben außerdem gemäß § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen werden nur anerkannt, wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, innerhalb der durch die Kostenordnung festgelegten Frist nachgewiesen werden. Das Erweiterte Präsidium kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB setzen.

§ 13 Besondere Vertreter

Das Geschäftsführende Präsidium kann zur Erfüllung von Verbandsaufgaben unter anderen die folgenden besonderen Vertreter ernennen:

- a) Geschäftsführer,
- b) Referent Lehrwesen,
- c) Referent Prüfungswesen,
- d) Referent Kampfrichterwesen,
- e) Leistungssportkoordinator,

- f) Referent Wettkampfsport,
- g) Referent Breitensport und
- h) Referent Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn die Umstände es erfordern, ist die Ernennung weiterer besonderer Vertreter mit von der Bedeutung her ähnlichen Funktionen möglich.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter in ihren Geschäftsbereichen regelt die Geschäftsordnung.

Insoweit die Geschäftsordnung keine Regelung über den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Ernannten enthält, ist eine Abgrenzung vor der Ernennung vorzunehmen und dem neuen Funktionsträger schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung des KVBW werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ordnungen bedürfen einer Zwei/Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitswilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

3. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Präsidium angehören darf. Die Wahlkommission für Neuwahlen besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei hinzuzuwählenden Beisitzern.

4. Für ein Amt innerhalb des Präsidiums können nur Angehörige der Mitglieder des KVBW kandidieren. Es können zwei Ämter in Personalunion wahrgenommen werden, nicht jedoch die übrigen Ämter des gesetzlichen Vorstands zusammen mit dem Amt des Schatzmeisters. Inhaber und Angestellte von Karateschulen/Sport-Centern können nicht in die Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

5. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

§ 15 Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium angehören.

2. Der Rechtsausschuss ist die höchste Berufungsinstanz des Verbandes. Er ist unabhängig und bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des KVBW gebunden.

3. Kosten der Mitglieder des Rechtsausschusses trägt der KVBW entsprechend seiner Kostenordnung.

4. Zur Ahndung von Verstößen kann der Rechtsausschuss die in § 14 der Verfahrensordnung aufgeführten Strafen verhängen. Außerdem steht ihm das Recht zu, Geldbußen auszusprechen. Verhängte Strafen und Geldbußen werden im offiziellen Informationsorgan des Verbandes veröffentlicht.

5. Alles Weitere regelt die Verfahrensordnung für den Rechtsausschuss.

§ 16 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied, bzw. Einzelmitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen des KVBW oder die in §1 Abs. 5 genannten Satzungen und Ordnungen, verletzt es das Ansehen des Verbandes, missbraucht es dessen Vertrauen oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des KVBW, kann das Erweiterte Präsidium je nach Schwere des Verstoßes folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung,
- b) Hausverbot,
- c) Startverbot,
- d) Veranstaltungssperren,
- e) Amtsausübungssperre,
- f) Lehrgangsbeschränkungen,
- g) Graduierungsbeschränkungen,
- h) Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
- i) Entzug von Lizenzen und den
- j) Ausschluss.

2. Die Anwendung von Verbandsstrafen muss in einem Verfahren unter Beachtung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze erfolgen. Insbesondere ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied, bzw. Einzelmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Es darf nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muss sich sachgerecht verteidigen können.

3. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für die Überwachung und das Verfahren bei ausreichendem Verdacht von Dopingverstößen wird vom KVBW auf den DKV übertragen; Gleiches gilt insbesondere auch für die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DKV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder und Einzelmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DKV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 17 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des KVBW wird in einer Finanzordnung geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer (s. §10 Abs. 4).

2. Kosten der Mitglieder des Präsidiums, der besonderen Vertreter und der Kassenprüfer trägt der KVBW entsprechend seiner Kostenordnung.

3. Der KVBW erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können zusätzlich Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 18 Sonstiges

Nicht in dieser Satzung enthaltene Regelungen werden durch die Ordnungen des KVBW bestimmt.

Das Erweiterte Präsidium ist ermächtigt, Ordnungen zu ändern und vorläufig in Kraft zu setzen. Sie bedürfen der Bestätigung der stimmberechtigten Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des KVBW kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der vertretenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und die Begründung erhalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß §2 Ziffer 3 zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Nefassung der Satzung wurde am 17. Mai 2014 von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung des KVBW verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung beim Vereinsregistergericht Mannheim in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 12. Juni 2014

Siegfried Wolf
Präsident